



KUR- UND NATIONALPARKGEMEINDE  
**BAD GASTEIN**  
KAISER FRANZ JOSEF-STRASSE 1  
A-5640 BAD GASTEIN  
TEL. 06434 / 3744 DW FAX 06434 / 3744-33  
e-mail: [gemeinde@bad-gastein.at](mailto:gemeinde@bad-gastein.at)

---

**Dienststelle:**  
**Gesch.-Zeichen:**

Bad Gastein, am 12. August 2006

**Betrifft: Anordnungen und Verbote zum Schutz der öffentlichen Garten- und Grünanlagen der Gemeinde Bad Gastein (Parkschutzordnung);**

## **ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG**

der Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Gastein vom 10.10.2000, mit der Anordnungen und Verbote zum Schutz der öffentlichen Garten- und Grünanlagen der Gemeinde Bad Gastein erlassen werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Gastein hat in ihrer Sitzung am 10.10.2000 gemäß § 79 Abs.4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994, i.d.g.F., beschlossen:

### **Anwendungsbereich**

#### **§ 1**

- (1) Diese Parkschutzordnung findet auf alle öffentlichen Garten- und Grünanlagen der Gemeinde Bad Gastein (Parkanlagen) Anwendung.
- (2) Personen die mit Herstellungs- bzw. Erhaltungsarbeiten in den Anlagen beauftragt sind, unterliegen nicht den Bestimmungen der Parkordnung.

### **Verhalten in Parkanlagen**

#### **§ 2**

- (1) Die öffentlichen Garten- und Grünanlagen der Gemeinde Bad Gastein dienen der Erholung der Allgemeinheit. Die Anlagen sind daher schonend zu benützen.

(2) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass niemand belästigt wird und die Anlagen sowie die dazugehörigen Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(3) In den öffentlichen Garten- und Grünanlagen ist daher insbesondere verboten:

- a. das Campieren, Aufstellen von Zelten oder ähnlichen Unterkünften
- b. das Lärmen, die Benützung von Radiogeräten sowie das Musizieren
- c. das Betreten der Rasenflächen und anderer bepflanzter Flächen
- d. das Betreten der Parkwege mit Fahrzeugen aller Art; ausgenommen hievon sind Krankenfahrstühle, Kinderwagen und Kinderfahrzeuge (Roller, Dreiräder), sowie das Schieben von Fahrrädern
- e. das Abreißen von Gewächsen aller Art, insbesondere von Blumen, Zweigen, Ästen und Sträuchern
- f. das Besteigen von Bäumen, Brunnen, Denkmälern, Plastiken u.ä. Einrichtungen
- g. das Verrücken oder Besteigen von Bänken oder Tischen
- h. das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen (Papier, Speisereste u. dgl.), sowie das Verschmutzen von Parkeinrichtungen. Abfälle sind ausnahmslos in die hierfür vorgesehenen Behälter abzugeben.
- i. Hunde und andere Tiere auf Kinderspielplätzen mitzuführen.

(4) Die Benützung der öffentlichen Garten- und Grünanlagen ist bei Sturm untersagt. Bei Glatteis dürfen in den Parkanlagen nur die bestreuten Wege begangen werden.

### **Strafbestimmungen**

#### **§ 3**

Verstöße gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden, unbeschadet einer straf- und zivilrechtlichen Ahndung nach anderen Vorschriften, gemäß Art. VII EGVG geahndet.

### **Wirksamkeitsbeginn**

#### **§ 4**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist gemäß § 79 der Salzburger Gemeindeordnung in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister

Gerhard Steinbauer

**Ergeht an:**

1. Amtstafel
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt.11, Alpenstraße 96, 5010 Salzburg
3. Bezirkshauptmannschaft St. Johann i.Pg., Polizeiamt, Hauptstraße 1, 5600 St. Johann
4. Polizeiinspektion Bad Gastein, Hauptschulstraße 2, 5640 Bad Gastein